

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Amt für Stadtentwicklung
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Herlikofen, 09.12.2020

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NR. 320 A IV „NEUGÄRTEN 4. ERWEITERUNG“, GEMARKUNG HERLIKOFEN: Stellungnahme/Einwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer und Bewirtschafter der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen FlstNr. 1119, 1125, 1121 und 1122 sowie als Bewirtschafter der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen FlstNr. 1123, 1124 und 1120 mache ich folgende Einwendungen gegen den oben genannten Bebauungsplan geltend.

Der Umweltbericht mit integriertem Grünordnungskonzept des Bebauungsplans sieht unter Punkt 5.4 „Durchführung der Grünordnerischen Maßnahmen“ unter Buchstabe d) Folgendes vor:

„d) Abstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen

Bei der Pflanzung von Gehölzen, die mehr als 2 m Höhe erreichen, ist zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Abstand von mind. 3 m einzuhalten. In diesem Bereich ist auf großkronige Laubbäume sowie auf Obstbäume auf stark wachsenden Unterlagen zu verzichten.“

Diese Vorgabe muss unbedingt um die Vorgabe ergänzt werden, sich darüber hinaus an die in § 16 Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg vorgegebenen Mindestabstände für die jeweiligen Gehölze zu halten.

Zudem muss eine Maximalhöhe für die an die landwirtschaftlichen Flächen angrenzenden Pflanzgebote und damit ein regelmäßiger Rückschnitt festgelegt werden. Ein Gehölz mit mehr als 5-6 Metern Höhe hat durch den Schattenwurf enorme wirtschaftliche Einbußen auf den Ertrag dieser landwirtschaftlichen Flächen.

Und insgesamt muss darauf geachtet werden, dass diese Vorgaben dann auch tatsächlich bei den konkreten Pflanzplanungen/Pflanzungen umgesetzt werden.

Ohne diese zusätzlichen Festlegungen, mache ich eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung meiner Belange geltend.

Mit freundlichen Grüßen
